

Reglement Datenschutz

I Ausgangslage

1. Der BGB Schweiz erhebt Personendaten zwecks Aufnahme als Mitglied im BGB Schweiz. Zudem wird von jedem Aktivmitglied ein Aus- und Weiterbildungsportfolio geführt.
2. Der BGB Schweiz vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Oda Bewegung und Gesundheit, gegenüber Zertifizierungsstellen (z.B. SVEB, EMfit) und Kostenträgern (z.B. Krankenversicherer). Der BGB Schweiz bietet seinen Mitgliedern verschiedene Leistungen, welche er mit Verbänden, Versicherungen und weiteren Kostenträgern über Rahmenverträge oder Leistungsvereinbarungen festhält. Im Rahmen dieser Verträge und Vereinbarungen ist der BGB Schweiz berechtigt, die dafür notwendigen Mitgliederdaten zu übermitteln.
3. Der BGB bietet seinen Aktivmitgliedern die Möglichkeit, sich auf der BGB-Website zu präsentieren. Es werden folgende Daten öffentlich gemacht: Name, Vorname, Name des Betriebes, Adresse, Email und Website (falls vorhanden), sowie Kursangebote, geordnet nach Fachbereichen. Mit dem Antrag zur Aktivmitgliedschaft bestimmt das Aktivmitglied, ob es seine Personendaten in der BGB-Website veröffentlicht haben will oder nicht. Wünscht das Aktivmitglied diesbezüglich eine Änderung, so ist dies unverzüglich der BGB-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

II Gesetzliche Grundlagen

4. Grundsätzlich ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 die gesetzliche Grundlage für datenschutzrechtliche Belange (ggf. zusätzlich die kantonale Datenschutzgesetzgebung).
5. Behandlungen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen sind vor allem in der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung normiert.

III Grundsätze

6. Daten dürfen grundsätzlich nur dann bearbeitet bzw. weitergegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen oder eine entsprechende Rechtsgrundlage dies vorsieht. Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit widerrufbar.
7. Die betroffenen Personen sind umfassend über Zweck und Umfang der Datenbearbeitung zu informieren (z.B. Merkblatt, Reglement).
8. Personendaten müssen durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.
9. Es gelten die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Schweigepflichtsbestimmungen (Art. 302, 321 StGB bzw. Art. 35 DSG). Das heisst, dass alle im Rahmen einer Behandlung angefallenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind.

IV Interne Weisungen

10. Der BGB Schweiz erlässt betreffend Umgang mit den öffentlich zugänglichen Daten seiner Mitglieder interne Weisungen. Diese sind von allen Mitgliedern, Organen und vom BGB verpflichteten Dozentinnen und Dozenten einzuhalten.
11. Werden aus der BGB-Website Adressen der Mitglieder kopiert und wird aufgrund dieser Daten ein Info- oder Werbeversand lanciert, sind folgende Anweisungen zu befolgen:
 - Angaben woher die Daten stammen
 - bei Versand von Emails dürfen keine Emailadressen der Empfänger sichtbar sein (Versand unter BBC)
 - Bei jedem Versand muss darauf hingewiesen werden, dass die Sendung gestoppt werden kann, mittels Rückantwort an den Absender. Die Weisung, dass eine Adresse aus der Versandliste entfernt werden soll, ist strikt zu befolgen. Diese Anweisung gilt solange, bis die Adressatin/der Adressat schriftlich ihren/seinen ausdrücklichen Wunsch bekannt gibt, dass sie/er wieder in die Adressliste aufgenommen werden möchte.

V Interne Weisungen für die BGB-Geschäftsstelle, alle Organe wie Vorstand, APK, SLK, Arbeits- und Fachgruppen

12. Das Personal der Geschäftsstelle BGB untersteht bezüglich Kundenkreis und Geschäftsgeheimnisse der Schweigepflicht (Personalreglement Art. 3.2). Die Schweigepflicht bezieht sich auch auf die Daten der Mitgliederdatenbank. Sämtliche Daten dürfen weder für sich persönlich noch für Dritte verwertet oder anderen mitgeteilt werden.
13. Die Organe des BGB Schweiz wie der Vorstand, die Aufsichts- und Prüfungskommission (APK), die Schulleiterkonferenz (SLK) sowie Arbeits- und Fachgruppen erhalten nur soweit Einsicht in die Mitgliederdaten, wie sie zur Ausführung ihrer Aufgaben gemäss Auftrag durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder die Geschäftsstelle nötig sind. Sämtliche Daten dürfen diese weder für sich persönlich noch für Dritte verwerten oder anderen mitteilen.

VI Interne Weisungen für Dozentinnen und Dozenten

Die internen Weisungen für Dozentinnen und Dozenten des BGB Schweiz bezüglich Umgang mit Daten von Kursteilnehmer/innen sind im Reglement für Dozenten festgehalten.

VII Offenlegung von Daten gegenüber der Person selbst

Jede Person, über welche Daten erfasst und bearbeitet werden, hat jederzeit Anrecht auf Einsicht in diese Daten.